Region Hannover
Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht
- Planfeststellungsbehörde –
Az. 63.01/B3-21/4

Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben*:* ***Bau einer Behelfsbrücke am Weidetor im Zuge der B 3 Messeschnellweg Hannover***
Träger des Vorhabens: Land Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)

Einführung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – rGB Hannover - plant den Bau einer Behelfsbrücke am Weidetor im Zuge der B 3 Messeschnellweg Hannover. Die Behelfsbrücke soll den Abriss der gegenwärtigen Brücke über den Weidetorkreisel ermöglichen, indem der überregionale Verkehr der Bundesstraße bis zur Verkehrsfreigabe eines Ersatzbauwerks dorthin verlagert wird.

Für das Vorhaben ist nach Bundesrecht eine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. lfd. Nr. 14.6 der Anlage 1 der UVP-pflichtigen Vorhaben (Bau einer sonstigen Bundesstraße) erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat die NLStBV einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zur Prüfung vorgelegt, der Bau einer Behelfsbrücke am Weidetor im Zuge der B 3 Messeschnellweg Hannover behandelt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Das Vorhaben umfasst den Bau einer Behelfsbrücke am Weidetor im Zuge der B 3 Messeschnellweg Hannover Die Gesamtlänge beträgt rd. 1,5 km. Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 1,094 ha. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten beträgt 49.970 m³.

Baubedingt ergeben sich für das Schutzgut Boden nachteilige Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen, bedingt durch die Baustelleneinrichtung, wie z.B. Baufelder, Lagerflächen und Flächen für Baustellenverkehr sowie durch Stoffeinträge während des Baubetriebs.
Auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wirken sich der temporäre Verlust von Biotopen und Habitaten im Zuge der Baustelleneinrichtung (insbesondere Gehölzverluste, Gehölzrückschnitt) negativ aus; Bäume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogel- und Fledermausarten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL) werden gefährdet, überdies entstehen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize Störungen von Tieren, die aber mit geeigneten Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Höhlenbaum- und Besatzkontrolle) vermieden werden können. Die Kontrolle erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.
Anlagenbedingt bewirkt die temporäre Versiegelung den Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Habitatfunktionen). Die Behelfsumfahrung und die damit einhergehenden Versiegelungen werden nach Fertigstellung des Ersatzbauwerkes vollständig zurückgebaut und die Böden (dabei handelt es sich in Teilen bereits um stark veränderte und städtebaulich sowie verkehrlich vorbelastete Böden) in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Der Verlust von wertgebenden Biotoptypen (Einzelbäumen, Ruderalgebüsch und Siedlungsgehölzen) lässt sich aufgrund der engen Platzverhältnisse im Stadtbereich nur schwer wiederherstellen.
Auf das Schutzgut Landschaft wirkt sich der Neubau negativ aus, indem die bestehende Zerschneidung verbreitert wird. Der Wegfall von eingrünenden Gehölzen führt zusätzlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
Das Schutzgut Mensch ist betroffen, weil durch die neue Lage des Behelfsbauwerks und die Verlagerung des Verkehrs erhöhte Schallimmissionen auftreten, die voraussichtlich zu einzelnen Grenzwertüberschreitungen an drei Wohngebäuden und direkt angrenzenden Kleingärten führen.
Für den direkten Bereich des Weidetorkreisels ist im Altlastenkataster der Region Hannover ein Betrieb mit der Beschreibung „Chemisches Labor, Pharmazeutische Präparate, Chemische Fabrik“ (Betriebszeitraum: 1928 bis 1943/ ehem. Adresse: Weidetorstraße 49) verzeichnet. Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf das Vorhaben zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

In der Gesamtschau aller Auswirkungen sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten:
Die geplante Maßnahme stellt zwar aufgrund der Neuversiegelung und dem Verlust von Einzelbäumen, Ruderalgebüsch und Siedlungsgehölzen einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar, weitergehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aber zu verneinen.

Die in Kapitel zwei des Prüfkatalogs angegebene Wirkungen beziehen sich auf zwei Varianten (Nord- und Südvariante) für die geplante Umfahrung. Die erste Maßnahme zur Reduzierung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen ist die Wahl der umweltverträglicheren Variante. In diesem Fall wurde die Südvariante gewählt, wodurch die Punkte 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6, 2.1.7 und 2.2.18, die bei der Nordvariante relevant wären, keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen.
Bei den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit) durch erhöhte Schallimmissionen ist die Vorbelastung aus der bestehenden Verkehrssituation zu berücksichtigen. Es kommt zwar zu einer Verschiebung des Lärms (durch die neue Lage des Behelfsbauwerks und den dadurch verlagerten Verkehr), jedoch insgesamt zu keiner signifikanten Verschlechterung.
Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln wird durch Kontrollen der Habitatbäume vor ihrer Rodung vermieden. Die Rodungen finden zudem außerhalb der Brutzeiten statt. Für den Verlust der Habitatbäume werden Fledermausflachkästen sowie Brutvogelkästen in der Umgebung aufgehängt.
Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat somit ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.
Empfindliche Nutzungs- und Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG bzw. §§ 16-24 des NAGBNatSchG sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Im Nahbereich befinden sich nördlich der Baustelle Wohngebiete sowie eine Schule. Als Naherholungsgebiet grenzt die Eilenriede an. Die Belastungen für diese Nutzungen resultieren aus der vorgegebenen Situation und verändern sich durch das Behelfsbauwerk nicht wesentlich.
Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können laut Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege ausgeschlossen werden.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.
Mit einer ordnungsgemäßen Entwässerung des Bauwerks entsprechend den anerkannten Regeln der Technik können auch negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes “Wasser“ ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzgüter des UVPG sind durch das Vorhaben nicht berührt.

<u>Ergebnis</u>

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkatalogs zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern, wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die folgenden Fachbehörden der Region Hannover angeschrieben: Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde sowie die Stadt Hannover als Denkmalschutz- und Umweltbehörde. Diese wurden dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob sie Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass abschließend nach überschlägiger Prüfung festzustellen ist, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar, sondern nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über das gesamte Vorhaben (Planfeststellungsbeschluss). Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) Dies geschieht durch Einstellung dieser Entscheidung in das UVP-Portal des Landes Niedersachsens.

Hannover, 25.02.2025

Im Auftrag

gez.

Todtenhausen